

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 2 / 2025

Mittwoch, 15. Januar 2025

3. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer nehmen wir Abschied
von unserem langjährigen Mitarbeiter und Kollegen

Herrn Herbert Nagengast

der im Alter von 59 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Herr Nagengast wurde im Februar 1990 als Arbeiter beim Landkreis Forchheim eingestellt
und war seitdem bei der kreiseigenen Müllabfuhr tätig.

Herr Nagengast war ein sehr zuverlässiger Mitarbeiter, der sich durch seine verlässliche
und wohlüberlegte Art sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kolleginnen und Kollegen
größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste
und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Forchheim, 2. Januar 2025

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf: Herrn Herbert Nagengast
2. Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)
3. Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Kreis-
wahlausschusses
4. 44. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am
Dienstag, 21.01.2025 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forch-
heim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301
Forchheim

5. 48. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag,
23.01.2025 um 15:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, gro-
ßer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
6. 27. Sitzung des Kreistages am Montag, 27.01.2025 um 16:30
Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am
Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist

- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 436)

2 **Schriftformerfordernis**

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3 **Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4 **Einreichungsfrist und -ort**

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 235 Bamberg lauten wie folgt:

Briefanschrift

Kreiswahlleiter
Stadtverwaltung Bamberg
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Haus- und Paketanschrift

Kreiswahlleiter
Wahlamt
Luitpoldstr. 51
96052 Bamberg

5 **Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-

Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

6.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als

Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.

- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagenen Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 6.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

6.3 Unterzeichnende

- **Kreiswahlvorschläge von Parteien**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 6.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 BWG).

- **Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe hierzu Nr. 6.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

6.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können zudem auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Auf den Formblättern werden die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers seitens der Kreiswahlleitung vermerkt. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist,

wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungssunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

7 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl)**, **18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

8 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) können beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung (Kandidatenportal). Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Fehleingaben und Übertragungsfehler zu vermeiden. Zugangsdaten erhalten Sie bei der Anforderung der Unterlagen zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlags in einem entsprechenden Anschreiben. Aufgrund des Schriftformerfordernisses (siehe Punkt 2) ist es jedoch nicht möglich, die Unterlagen über das Portal direkt bei der Kreiswahlleitung einzureichen.

Alternativ können Sie auch Formblätter zum Selbstauffüllen anfordern, diese werden Ihnen ebenfalls von der Kreiswahlleitung in ausfüllbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Bamberg, 27.12.2024

Der Kreiswahlleiter

Christian Hinterstein

Stellvertretender Kreiswahlleiter

3. 4. Wünsche - Anträge - Informationen

**Bundestagswahl am 23.02.2025
Bekanntmachung
über die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Forchheim, 15.01.2025

Am Freitag, 24. Januar 2025 um 09.00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss für den Bundeswahlkreis 235 Bamberg

Hermann Ulm

Landrat

**im Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg,
I. Stock, Großer Sitzungssaal**

zu einer Sitzung zwecks Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

5.

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei, § 10 Abs. 1 Bundeswahlgesetz.

**48. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 23.01.2025 um 15:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

Bamberg, den 03.01.2025

TAGESORDNUNG:

Der Kreiswahlleiter

Andreas Starke

Oberbürgermeister

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.11.2024
2. Vollzug der Geschäftsordnung des Landkreises Forchheim;
Änderung der Ausschussbesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Vereinbarung „Hilfe für Frauen“; Finanzierung der Kosten des Frauenhauses Bamberg, der Fachberatungsstelle (Notruf bei sexualisierter Gewalt) und der Interventionsstelle (Proaktive Beratung)
4. Kreisstraße FO 25
Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Regnitz bei Hausen
Kostenbeteiligung des Landkreises beim Bau der Geh- und Radwegbrücke über die Regnitz durch die Gemeinde Hausen
5. Änderung des Gebietes der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, und der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchststadt, und damit die Änderung des Gebietes des Landkreises Forchheim
6. Kreishaushalt 2025
7. Klinik Fränkische Schweiz gemeinnützige Holding GmbH,
Jahresabschluss 2023

- 4.
- 44. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten
am Dienstag, 21.01.2025 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 10.12.2024
2. Kenntnisnahme von Auftragsvergaben
3. Kreisstraße FO 25
Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Regnitz bei Hausen
Kostenbeteiligung des Landkreises beim Bau der Geh- und Radwegbrücke über die Regnitz durch die Gemeinde Hausen

8. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 15.01.2025

Hermann Ulm

Landrat

6.

**27. Sitzung des Kreistages
am Montag, 27.01.2025 um 16:30 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 25.11.2024
2. Vollzug der Geschäftsordnung des Landkreises Forchheim;
Änderung der Ausschussbesetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Vereinbarung „Hilfe für Frauen“; Finanzierung der Kosten des , Frauenhauses Bamberg, der Fachberatungsstelle (Notruf bei sexualisierter Gewalt) und der Interventionsstelle (Proaktive Beratung)
4. Änderung des Gebietes der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, und der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, und damit die Änderung des Gebietes des Landkreises Forchheim
5. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 15.01.2025

Hermann Ulm

Landrat